

Regierungs- und Verwaltungskunst heute: oder: "Happiness is no laughing matter" als Zwischenruf!

Vogel, Berthold

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Vogel, B. (2008). Regierungs- und Verwaltungskunst heute: oder: "Happiness is no laughing matter" als Zwischenruf! In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2* (S. 5660-5665). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-153866>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Regierungs- und Verwaltungskunst heute

Oder: »Happiness is no laughing matter« als Zwischenruf!¹

Berthold Vogel

In einem Aufsatz, der den schönen Titel »Vom Staat und vom Glück« trägt, kritisiert der britische Sozialforscher Geoff Mulgan den amerikanischen Sozialphilosophen Robert Nozick. Die Kritik Mulgans richtet sich darauf, dass Nozick hartnäckig die Annahme zurückweist, es gäbe einen allgemein verbindlichen Begriff vom »guten Leben«. Mulgan kontert, hält am Begriff des »guten Lebens« fest und konstatiert:

»Nach allem, was wir aus der Geschichte, aus der Anthropologie und der Psychologie wissen, erstreckt sich die Bandbreite menschlicher Hoffnungen und Wünsche keineswegs ins Unendliche. Gesundheit, eine hilfsbereite Familie, eine stabile und solidarische Gemeinschaft, materielles Wohlergehen, eine nützliche und angesehene Arbeit, zuträgliche Umweltbedingungen und ein erfülltes Seelenleben: In jeder Kultur setzt sich die Architektur menschlicher Wünsche aus diesen Elementen zusammen« (Mulgan 2004).

Doch was sind die Voraussetzungen für die Stabilität dieser Architektur menschlicher Wünsche?

Die Antwort von Geoff Mulgan auf diese Frage ist klar, deutlich und unmissverständlich. Im Widerspruch zum staatsphoben Zeitgeist à la Nozick hebt Mulgan hervor, dass staatliches Handeln – verstanden als die Kunst der Regierung und der Verwaltung – mehr mit dem »guten Leben« zu tun hat als wir heute geneigt sind, zu glauben. Staatliches Handeln, das heißt rechts- und wohlfahrtsstaatliches Handeln und die Kunstfertigkeit demokratischer politischer Regierungen sind zwar mitnichten der Bauplan menschlichen Wohlergehens – diese im Grunde ja totalitäre Hoffnung wurde im 20. Jahrhundert gründlich desillusioniert. Doch, dass gutes Leben und gutes Regieren in einer engen Beziehung zueinander stehen, ist, so Mulgan weiter, mitnichten eine ganz neue Erkenntnis. Sicher, so schreibt er,

»Regierungen (können) eigentlich niemanden glücklich machen. Aber sie können sehr wohl die Bedingungen beeinflussen, die aufs Ganze gesehen die subjektive Wohlfahrt der Bürger erhöhen. Keine dieser Bedingungen wird alleine hinreichend sein für das Wohlbefinden eines Individuums.

¹ Der vorliegende Text entspricht dem während des Soziologiekongresses in Kassel vorgetragenen Manuskript. Eine Ausarbeitung des Textes findet sich in Vogel 2007.

Aber es könnte sich eben doch um notwendige Bedingungen handeln, die im Vergleich ganzer Gesellschaften dramatische Unterschiede zu bewirken imstande sind« (Mulgan 2004).

Internationale empirische Befunde, so Mulgan, zeigen, dass sich beispielsweise politische Stabilität und Ordnung, Rechtsstaatlichkeit, eine ausreichende staatliche Vorsorge für Gesundheit bzw. Gesundheitsschutz oder staatliche Bereitschaft zur Wohlstandssicherung sehr positiv auf das Wohlbefinden der Bürger eines Staates auswirken. Ein weiterer wichtiger empirischer Befund ist, dass die Funktionsfähigkeit und die Qualität der öffentlichen Dienste in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebenszufriedenheit der Menschen stehen.

Kurzum, der Wohlfahrtsstaat, seine sozialen Sicherungssysteme und öffentlichen Dienste, seine wirtschaftlichen Angebote und technischen Infrastrukturen, das alles ist offensichtlich mehr als nur ein fiskalisches Verteilungssystem, mehr als ein einsamer Ort der politischen Machterhaltung und mehr als eine Bürokratie, die hartnäckig auf Selbsterhaltung programmiert ist. Die Regierung des Wohlfahrtsstaates und die damit verknüpfte *Verwaltung des Sozialen* formen das gesellschaftliche Gefüge und prägen die Mentalitäten, Moralvorstellungen und Manieren im Alltagsleben. Aus dieser Perspektive haben wir es, um einen von Lorenz von Stein geprägten Begriff aufzunehmen, mit dem »arbeitenden Staat« zu tun. Der Wohlfahrtsstaat ist ein »arbeitender Staat«. Dementsprechend berührt die Frage nach der »Kunsthierarchie«, nach der »techné« von Regierung und Verwaltung unmittelbar die Lebenswirklichkeit der großen Mehrheit der Mitglieder einer Gesellschaft, die entweder für den Staat arbeiten oder sich *noletis volens* vom Staat bearbeiten lassen. Das ist die strukturelle Seite des Zusammenhangs von Staat, Regierungskunst und Glück. Doch es gibt auch eine normative Seite dieser Geschichte.

Wenn Staat, Regierungskunst und Glück als normativer Zusammenhang in den Blick kommen, dann tritt ein anderer Autor hervor, der es verdient, etwas ausführlicher dem Vergessen entrissen zu werden. Die Rede ist von dem Politologen und politischen Essayisten Dolf Sternberger. In seinem kleinen Text »Das Menschenrecht nach Glück zu streben« fragt er nach dem Zielpunkt der politischen Regierungs- und Verwaltungskunst und kommt zu der Antwort, dass das »Glücksrecht« dieser Zielpunkt sei. Sternberger (1966) schreibt:

»Mir scheint, keines unserer europäischen menschenrechtlichen Urworte hat einen so freudigen und freundlichen, so lebensfreundlichen Klang wie dieses Wort vom Streben nach Glück. Freiheit, Sicherheit, Eigentum, Widerstand – hier vernehmen wir eher einen schroffen Ton, einen Ton des Trotzes, der Empörung, des Aufstands, der Revolution, und die herrschaftliche Macht und Gewalt scheint immer mitgedacht, welcher diese Rechte entgegenhalten und abgerungen werden. Dort aber, wo ein natürliches Recht auf Glück oder auf Glücksstreben verkündet wird, scheint es zuversichtlicher zuzugehen, scheint die Forderung gelassener, das Ziel näher, die Gewinnung oder Bewahrung des rechten menschlichen Zustandes gewisser zu sein. Und doch gehört auch diese Formel in den Zusammenhang einer großen Revolution. Sie ist amerikanisch« (ebd.: 98).

Genauer gesagt, *the pursuit of happiness* ist Gegenstand der amerikanischen Bundesverfassung vom 4. Juli 1776. Dort findet sich der fanfarengleiche Satz: »We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their creator with certain unalienable rights, that among these are life, liberty and the pursuit of happiness.« Dieses offensive politische Streben nach Glück, das Versprechen auf den Versuch einer Annäherung an die irdische Glückseligkeit findet sich in keiner deutschen oder europäischen Verfassungsurkunde verbürgt.

Warum nicht? Das Glück hatte in der modernen Ethik und Lebenslehre der sich entwickelnden industriellen Moderne insbesondere in Deutschland keinen sicheren und schon gar keinen hohen Platz. Eudaimonismus (also die Glückseligkeitsethik) ist seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ein Schimpf- und Hohnwort der politischen Wissenschaften geworden. Ein prominenter Förderer dieser Denkungsart der Glücksverachtung, der zweifelsfrei einen starken Einfluss auf das gesellschaftswissenschaftliche Denken bis heute besitzt, ist Friedrich Nietzsche. Jener Nietzsche hat, Sternberger hebt dies treffend hervor, soviel Hohn über das »kleine Glück« ausgegossen hat, das er wechselweise als »Sklavenglück« oder als »Lämmertglück« denunzierte. Doch wir brauchen nicht bei Nietzsche als Gewährsmann der Glücksverachtung stehen zu bleiben. Denn die Reihe der philosophischen, soziologischen und zeitdiagnostischen Glücksverächter lässt sich ohne jede Mühe fortführen bis in unsere Tage. Wir kennen eine Soziologie und Zeitdiagnostik der Angst, des Zorns und der Wut, und hören begierig von der wissenschaftlichen Analyse des tragischen Scheiterns, des vergeblichen Aufbegehrens und der erwartbaren Niederlage. Das alles, so können wir Sternberger folgen,

»hat ganz offenbar Konsequenz, und sie kann uns erschrecken. Das Glück, derart aus den höheren Rängen des Geistes verstoßen, blieb auf die niederen angewiesen (...). Daher haftet ihm (...) gelegentlich etwas Muffiges, Spießiges, gelegentlich auch etwas Zweideutiges an« (ebd.: 103).

Dabei stand das Streben nach Glück, nach dem »Genuss einer gesitteten Glückseligkeit« einstmals an der Wiege der europäischen Gesellschafts- und Staatswissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert. Dieses Glücksstreben wurde in der Staatslehre dieser Zeit als ein »Staatszweck« vorgestellt, welcher

»zu besorgen Aufgabe aller Regierungen sei. In solchem Sinne tritt die Glückseligkeit in eine und dieselbe Reihe mit so ehrwürdigen Begriffen wie Ruhe (*tranquillitas*), Friede (*pax*), Gemeinwohl (*bonum commune*), welche alle ja sogar tief ins Mittelalter zurückreichen. Die Gewährleistung öffentlicher Glückseligkeit war ein Staatszweck, bevor die Bewerbung um Glückseligkeit ein persönliches Menschenrecht wurde« (ebd.: 107).

Doch Sternberger mahnt:

»Das persönliche Glücksrecht ist sowenig wie das Lebensrecht und das Freiheitsrecht nur ein Anspruch gegen den Staat. Es ist vor allem andern ein Beitrag zum Staat, und zwar ein konsti-

tutiver. Was so freundlich, gleichsam wohlwollend klang, (...) das enthüllt am Ende einen sehr ernststen, festen Kern, ohne doch von seiner Freudigkeit einzubüßen. Schließlich haben die Männer, die »das Menschenrecht, nach Glück zu streben« verkündeten, einen blutigen Krieg geführt. Man darf sagen: Sie führten ihn um der Glückseligkeit willen, sich selbst zu regieren. »Happiness is no laughing matter«, sagte Richard Whateley, weiland Erzbischof von Dublin. »Die Glückseligkeit ist nichts zum Lachen« (ebd.: 111).

Für Sternberger ist der Zusammenhang von Staat, Regierung und Glück Bestandteil eines politischen und pragmatischen Humanismus, der als praktische Denkkategorie wiederum die Grundlage der Regierungs- und Verwaltungskunst bildet.

Die Selbstregierung als politischer Kampf um die Glückseligkeit – ein Gedanke, der uns in so merkwürdiger Weise fremd erscheint, und das ist kein Zufall, denn diese von Sternberger repräsentierte Traditionslinie gesellschaftlichen und politischen Denkens steht in scharfem Kontrast zu einer Sozialwissenschaft, die seit langem nicht müde darin wird, immer wieder darauf hinzuweisen, dass alles Glücksempfinden (ob persönliches, familiäres, religiöses oder politisches) im Kern nur un- aufgeklärtes Bewusstsein und ein fragwürdiges Ergebnis verfeinerter Herrschaftstechniken ist.

Hat nicht auch Foucaults Analyse der Regierungskunst, der Selbst- und Fremdregierung im Grunde immer nur das »Lämmertum« vor Augen, das zu dechiffrieren und dekonstruieren höchstes Ziel der Wissenschaft sei. Zieht sich nicht durch die an Foucault anknüpfende Debatte um die Gouvernementalität und ihre Biopolitik eine mehr oder weniger feinsinnige Entlarvungsdiagnostik der Kümernisse und Lasten des Regiertwerdens bzw. des neoliberalen Zwangs zur Selbstregierung, dem wir nicht enttrinnen können? Und ist die Ökonomisierung des Sozialen nicht nur die noch perfidere Variante der Herrschaft als die seit Ende des 19. Jahrhunderts praktizierte Verrechtlichung des Sozialen, da die Dispositive der Ökonomisierung weit tiefer das Selbstbild des modernen Menschen durchdringen? Doch wer lebt so, wie es die ökonomistische Logik des so genannten Neoliberalismus fordert? Und dürfen wir die durch gute Regierung und gute Verwaltung bewirkte Freiheitsgewinnung und Sicherheitsgewährung des demokratisch organisierten und freiheitlich normierten Rechtsstaates so gering schätzen? Es scheint naiv zu sein, Staat und Recht gegen Ökonomie und Gesellschaft zu verteidigen, oder Staat und Recht mit Freiheit, gar mit Glück in Verbindung zu bringen. Es fällt viel leichter, ökonomische Aktivitäten, Konsum und Produktion, mit Glück zu assoziieren.

Worauf will ich nun hinaus, wenn ich im Rahmen dieser Ad-hoc-Gruppe, die sich vorgenommen hat »Macht und Herrschaft in der reflexiven Moderne« zu diskutieren, am Foucaultschen Begriff der Gouvernementalität herumnörgeln und mit meinen beiden so unterschiedlichen Autoren Geoff Mulgan und Dolf Sternberger über den Staat, die Regierung und das Glück nachzudenken versuche? Ich will auf eine dem Münchener Sonderforschungsbereich wohlbekannte Perspektive hinaus:

auf die Erfindung des Politischen (um einen Buchtitel von Ulrich Beck von 1993 aufzugreifen) in Zeiten biopolitischer Offensiven und struktureller Uneindeutigkeit.

Über Regierung und Verwaltung des Sozialen oder über Glück und Staat zu reflektieren hat für mich den Effekt einer Öffnung soziologischen Denkens für eine positive Neubestimmung der Staatsbedürftigkeit der Gesellschaft. Diese Neubestimmung muss die ökonomistischen, die rationalistischen und die naturalistischen Verschattungen des soziologischen Denkens über die Gestaltbarkeit und die Gestaltung der Gesellschaft vermeiden. Es geht mir um eine soziologisch begründete Wiedergewinnung des Politischen, die die reflexive Resignation vermeidet, und die ihre Maßstäbe gesellschaftlichen Wandels nicht nur der Vergangenheit entnimmt und entlang der Formel agiert, dass früher die Zukunft auch viel besser war. Und nicht zuletzt geht es auch darum, die wissenschaftliche und politische Bereitschaft zum normativen Konflikt zu erhöhen.

Zum normativen Konflikt mit dem hegemonialen *Anspruch biopolitischer Interventionen* und zum normativen Konflikt mit der *Herrschaft uneindeutiger Marktverhältnisse*. Diese Konfliktbereitschaft zielt auf bestimmte Fragen: Werden Regierungs- und Verwaltungskunst als Gegenprinzipien zur Herrschaft durch Uneindeutigkeit etabliert oder forciert die Regierung und Verwaltung des Sozialen die politische Ausweitung einer Zone der Unbestimmtheit – beispielsweise in der Arbeitswelt, beispielsweise in der Gesundheitspolitik? Droht im Zuge der wohlfahrtsstaatlichen Neuordnung ein Rückfall in paternalistische Praktiken fürsorglicher Willkür? Kommt es zur politisch motivierten Entfesselung eines entregulierten Marktes ökonomischer Möglichkeiten, auf dem alleine das Recht der wirtschaftlich Stärkeren regiert? Oder werden staatliches Recht und politische Regierung als freiheitsermöglichende und sicherheitsgewährende Schutzprinzipien verstanden und neu interpretiert?

Die Soziologie hat in der »reflexiven Moderne« ein Privileg, nämlich das Privileg, auf das Mögliche zu wirken, bevor es zur Wirklichkeit geworden ist. Wir gestalten und verändern die Welt, indem wir die Möglichkeiten ändern – könnte das nicht die Definition einer reflexiven, sich selbst unter veränderten gesellschaftlichen Vorzeichen betrachtenden Verwaltungs- und Regierungskunst sein? Doch selbst wenn wir uns auf eine solche Definition einigen, fängt damit der Streit erst richtig an.

Literatur

- Mulgan, Geoff (2004), »Vom Staat und vom Glück«, *Die Zeit*, Nr. 12 vom 11.03.2004, S. 13.
- Sternberger, Dolf (1966), »Das Menschenrecht nach Glück zu streben«, in: ders., *Staatsfreundschaft, Schriften IV*, S. 95–113.
- Vogel, Berthold (2007), *Die Staatsbedürftigkeit der Gesellschaft*, Hamburg.